



Gemeinde Obersiggenthal

SCHUTZKONZEPT AULA Oberstufenzentrum OSOS

Bau und Planung

Genehmigt durch die Geschäftsleitung am 28.09.2020 / In Kraft gesetzt per 01.10.2020
Angepasst per 30. März 2021
(aufgrund der seit 22. März 2021 geltenden Anordnungen von Bund und Kanton)

GRUNDSÄTZE

Das vorliegende Konzept erstreckt sich auf Nutzungen ausserhalb der ordentlichen Schulnutzung. Es greift nicht in die Belange des Schulbetriebs ein. Es gilt der Grundsatz, dass Belegungen, die durch die Schule organisiert oder autorisiert sind, nicht von diesem Konzept tangiert sind. Es gilt dann das Schutzkonzept der Schule.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen. Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch Abstandhalten (mind. 1.5 m) oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne „**So schützen wir uns**“.

Beispiele für Massnahmen sind: Bestimmte Anlässe nicht durchführen, regelmässig Hände waschen, mindestens 1.5 m Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Begrenzen der Anzahl Personen.

Besonders gefährdete Personen schützen / erkrankte Personen

Dieses Konzept gilt für öffentliche oder private Anlässe in der Aula. Wer daran teilnimmt, nimmt bewusst eigenverantwortlich ein erhöhtes Ansteckungsrisiko in Kauf. Es wird seitens Gebäudeeigentümerschaft (Gemeinde) dringend davon abgeraten, dass besonders gefährdete Personen an Anlässen in der Aula teilnehmen.

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 3) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des

BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 3 ausführlich geregelt.

Erkrankte Personen bleiben zu Hause.

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept „Gemeinde Obersiggenthal / Liegenschaften / Spezialbereich „Veranstaltungen in der Liegenschaft OSOS (Aula)!“ muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Gebäudeeigentümerin (Gemeinde) ist für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich. Sie kann das organisatorische Vorhalten von Mitteln und Materialien zwecks Erfüllung der Massnahmen im Rahmen der Vermietungsregelungen schriftlich delegieren (gekennzeichnet mit *)

1. Alle Personen reinigen sich beim Zutritt regelmässig die Hände oder desinfizieren sie. Die Gemeinde stellt entsprechende Desinfektionsmittel und Reinigungsmittel sowie Einwegservietten zur Verfügung. (*)
2. Alle Personen halten 1.5 m Abstand zueinander. Können die Abstände nicht eingehalten werden, wird vom Nutzer / Veranstalter das Führen von Teilnehmerlisten (Kontaktdaten) verlangt. (*)
3. Personenansammlungen: Es wird gemäss Bundesverordnung unterschieden zwischen
 - a) Personen unter dem vollendeten 20. Lebensjahr und
 - b) Personen, die älter sind.

Für die Gruppe a) gilt:

Kulturelle und sportliche Proben und Trainings sind ohne Personenbeschränkungen erlaubt. Auch Auftritte und Wettkämpfe sind erlaubt, wenn sie ohne Publikum stattfinden. Konzerte sind erlaubt, wenn sie ohne Publikum stattfinden (z.B. Video-Streaming). Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind erlaubt. Jugendtreffs sind offen. Verboten bleiben aber weiterhin Feste und Tanzveranstaltungen und es gelten die Hygienevorschriften inklusive Maskentragepflicht sinngemäss.

Für die Gruppe b) gilt:

Im Gebäudeinnern dürfen sich maximal 10 Personen treffen und es sind Sport- und andere Aktivitäten ohne Körperkontakt erlaubt. Auf den Aussenanlagen gilt dasselbe, aber maximale Personenzahl ist auf 15 Personen begrenzt.

4. Veranstaltungen: Es gilt ein Verbot.
5. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der örtlich-baulichen Situationen, um den Schutz zu gewährleisten.
6. Information der Mitarbeitenden, Nutzern und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. (*)
7. Kommunikation der Vorgaben bei den Veranstaltern / Aula-Mietern, damit die Schutzmassnahmen effizient umgesetzt werden.

SCHUTZKONZEPT

Grundsatz:

Nutzer sind verpflichtet, ein eigenes und auf die Veranstaltung speziell abgestimmtes Schutzkonzept zu erarbeiten. Sie sind verpflichtet, dieses eigene Schutzkonzept mit dem vorliegenden Schutzkonzept abzustimmen. Erst wenn die Schutzkonzepte miteinander kongruent sind, ist eine Nutzung der Liegenschaft im Sinne der Mietvertragsbestimmungen zulässig.

1. HYGIENE

Alle Personen reinigen sich beim Zutritt regelmässig die Hände, oder desinfizieren sie.

Massnahmen

Händehygiestation: der Veranstalter und die Hauswartung sprechen sich Veranstaltungsbezogen frühzeitig ab, ob und wo solche Stationen aufgestellt werden sollen. Sie müssen beim Einrichten bereits genutzt werden können und ebenso bis zum vollständigen Abräumen nach der Veranstaltung.

Waschbecken mit Sauberwasser und Seife: Orte: WC-Anlagen. Diese stehen allen Personen zur Verfügung. Die Nutzung dieser Hygienemassnahmen wird generell gegenüber chemischen Hygienemitteln favorisiert.

Personen unter 12 Jahren nutzen Wasser und Seife, kein Handdesinfektionsmittel, da dieses für die Kinderhaut nicht geeignet ist.

Die zum Zutritt berechtigten Personen sind dringend zur Handhygiene aufgefordert, bevor weitere Oberflächen im Innern des Gebäudes berührt werden. Abtrocknen mittels den bereitgelegten Einweg-Papiertüchern.

Liegen gebliebene, vergessene, aber trockene Textilien werden durch die Hauswartung / Gebäudebetreuung nur maximal 3 Tage in einem Kehrichtsack oder Hygienesack aufbewahrt und dann vernichtet bzw. entsorgt. Es wird kein Fundbüro für Textilien betrieben und es erfolgt auch keine Ermittlung des Vergesslichen. Feuchte oder nasse Textilien werden sofort entsorgt. Die Gemeinde lehnt jegliche Kostenerstattung für vernichtete / entsorgte Textilien ab.

Räume, die verschlossen sind, gehören nicht zur Mietsache und werden durch die Hauswartung verwaltet. Allfällige Absperrungen / Schliessungen müssen zwingend beachtet und akzeptiert werden.

Hand- und Materialoberflächendesinfektionsmittel stehen nur Erwachsenen zur Verfügung. Die Ab- oder Weitergabe an Minderjährige ist wegen des hohen Alkoholgehalts untersagt.

Liquide Mittel müssen in Originalgebinden bereitgestellt sein. Eigene, von Nutzern mitgebrachte Mittel sind nur für den persönlichen Gebrauch erlaubt und dürfen keinesfalls weitergegeben werden oder auf Materialien angewendet werden, die nicht im Eigentum des Nutzers stehen. Für Schäden haftet der Verursacher.

Alle Abfälle sind sofort in den bereitstehenden Kehrichteimern zu deponieren. Die Eimer werden in einem gebührend angepassten Zyklus (nach jeder Nutzung bzw. täglich) durch die Hauswartung bzw. Liegenschaftenbetreuung geleert.

2. DISTANZ HALTEN (GILT NICHT FÜR PERSONEN DER NUTZERGRUPPE A) SIEHE OBEN, PT. 3)

Mitarbeitende, Nutzer und andere zutrittsberechtigten Personen halten 1.5 m Distanz zueinander.

Hauswarte und Reinigungsdienste der Gemeinde haben ihre angestammte berufliche Funktion. Sie haben in dieser speziellen Zeit auch vermehrt eine Beratungsfunktion und helfen, wo das nötig ist. Sie haben aber bei Nichteinhalten lediglich Meldepflicht an die Gemeindeverwaltung (Geschäftsleitung). Weitergehende Aufsichtspflichten gegenüber den Nutzern haben sie nicht.

Massnahmen

1.5 m Distanz in allen Räumlichkeiten ist durch Eigenverantwortung sicherzustellen. Bundesverfügung: Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann und die Kontaktsituation 15 Minuten übersteigt, müssen entweder Schutzmasken getragen werden oder die Nutzer müssen mit Anwesenheitslisten die anwesenden zwecks Rückverfolgbarkeit erfasst werden (Aufnehmen: Name, Vorname, Adresse, Wohnort, Mail

und Handynummer). Die Richtigkeit ist zB. mit stichprobeartigen Kontrollanrufen un-mittelbar zu kontrollieren.

Die Gesamtzahl von Personen ist auf 10 begrenzt. Belegungen, die den Sonderrechten zur Ausübung der politischen Rechte / Pflichten unterliegen, bleiben hiervon un-be-rührt. Diese Obergrenze gilt für die Räumlichkeit der Aula. In den Nebenräumen wie WC's gelten die Abstands- und Hygieneregeln und die absolute Maskenpflicht.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewähr-leisten

Massnahmen

Für Angestellte von Hauswartung und Reinigung oder auch andere beauftragte Perso-nen, die aufgrund ihrer Tätigkeit die Distanzregeln nicht konsequent einhalten kön-nen, stellt die Gemeinde Hygiene- oder FFP-Masken zur Verfügung. Die betreffen- den Personen sind für den Bezug bei der Dienststelle Kanzlei bzw. für das Tragen der Hygienemasken selber verantwortlich. Vereine sorgen selber für Ihren Bedarf.

Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.

Unnötiger Körperkontakt wird vermieden (z. B. Händeschütteln).

Arbeiten mit Werkzeugen mit Körperkontakt (Haus- und Werkdienste)

Massnahmen

Werkzeuge und Gerätschaften aller Art, die von verschiedenen Personen genutzt wer-den, müssen generell nach erfolgter Nutzung bzw. nach erfolgtem Arbeitsgang des-infiziert werden (Liquide Mittel: siehe unter Ziffer 1)

Arbeitswerkzeuge sind nach jedem direkten Kontakt mit Kundschaft zu desinfizieren

3. REINIGUNG / LÜFTUNG / WC-ANLAGEN / ABFALL

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen Lüftung

Die Liegenschaftsbetreuung / Hauswartung sorgt für einen regelmässigen und ausrei-chenden Luftaustausch in den Räumen (Stosslüften). Es muss speziell darauf geach-tet werden, dass bei längeren Veranstaltungen auch zwischendurch stossgelüftet wird. Entsprechende Instruktionen erteilt die Hauswartung.

Massnahmen Reinigung

- Oberflächen von Böden / Wänden (Bereich Mannhöhe), und Fahrnis, also zur Verfügung gestellte Ausrüstungen und Gerätschaften müssen regelmässig mit dem zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel in nutzungsorientierten Intervallen gereinigt und desinfiziert werden. Zuständig ist die Liegenschaftsbetreuung / Hauswartung. Sollten in den Mietverträgen Auflagen eingebaut sein, die die Mietenden zu Reinigungsmassnahmen verpflichten, so gehen die Auflagen diesem Schutzkonzept vor.
- Handdesinfektionsmittel dürfen nur an einem zentralen Ort in der Nähe des Haupteingangs vorhanden sein, nicht in den übrigen Räumlichkeiten. Grund: Missbrauchsgefahr.
- Türgriffe, Treppengeländer und andere Oberflächen / Bestandteile, die oft von mehreren Personen angefasst werden, müssen in erhöhten Reinigungsintervallen durch die Liegenschaftsbetreuung / Hauswartung gereinigt werden
- Persönliche Arbeitskleidung verwenden, regelmässiges Waschen

Massnahmen WC-Anlagen / Nasszellen

- regelmässige Reinigung / Desinfektion der WC-Anlagen / Nasszellen
- fachgerechte Entsorgung von Abfall
- regelmässiges Leeren von Abfalleimern in WC's durch die Liegenschaftsbetreuung / Hauswartung.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Massnahmen

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Massnahmen

Personen mit Krankheitssymptomen (zB. trockener Husten, fiebriger Zustand) ist der Zutritt in die Liegenschaft verboten.

Werden bei Personen Krankheitssymptome festgestellt, sind sie sofort nach Hause zu schicken und anzuweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Bei Angestellten / Bediensteten ist die vorgesetzte Stelle (Abteilungsleiter) sowie die Leiterin HR zu informieren

6. BESONDERE SITUATIONEN / BEGEGNUNGSFALL VON VERSCHIEDENEN NUTZERN (GILT NICHT FÜR PERSONEN DER NUTZERGRUPPE A) SIEHE OBEN, PT. 3)

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Für den Fall, dass die Aula (bzw. Mietsache) voll belegt ist und dieselbe von weiteren Personen betreten / belegt werden möchte, haben neu eintretende Personen / Nutzer vor dem Gebäude zu warten, bis die entsprechende Anzahl anderer Nutzer / Personen das Gebäude verlassen hat.

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

Zurverfügungstellung des Schutzkonzepts für alle Nutzer durch Abgabe mit dem Miet- bzw. Nutzervertrag.

Im Weiteren ist das Schutzkonzept über die Homepage der Gemeinde abrufbar (gratis). Das Konzept ist in Papierform auf der Anlage für jeden Nutzer greifbar.

Information Gemeinderat, nächste Sitzung.

8. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

Nächste Sitzung Geschäftsleitung: 6. April 2021 (1-Wochen-Rhythmus).

Teamsitzung Abteilung Bau und Planung: 7. April 2021

ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

Alle Dienststellen erhalten eine gewisse Anzahl Hygienemasken zur eigendefinierten Verwendung am Arbeitsplatz

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument kann jederzeit und situationsbedingt angepasst werden.

In Kraft gesetzt per 1. Oktober 2020
Konzeptüberarbeitung 1: 30.03.2021